

Der Magistrat über die hohen Obstpreise.

Auf den Artikel „Die Preisbildung in den Berliner Markthallen“ in Nr. 440 der „Täglichen Rundschau“ geht uns vom Berliner Magistrat folgende Erwiderung zu:

Zur Verhinderung übertriebener Preisbildung auf dem Frühsobstmarkt hat der Magistrat bekanntlich Richtpreise festgesetzt. Von der Festsetzung von Höchstpreisen hat er, wie von ihm wiederholt ausführlich begründet worden ist, indessen Abstand genommen, weil hierdurch — das hat die Erfahrung hinreichend gelehrt — nur die Fernhaltung jeglicher Obstzufuhr vom Berliner Markt erzielt worden wäre. Eine solche nachteilige Wirkung kann nur verhindert werden, wenn über das ganze Reichsgebiet, zum mindesten aber über Preußen, Höchstpreissetzungen unter Sicherung der Zufuhr nach den Bedarfsgebieten erfolgen. In dieser Richtung bewegte sich auch eine Eingabe, die der Magistrat vor längerer Zeit an das Kriegs- und Ernährungsamt und an die Reichsstelle für Gemüse und Obst gerichtet hat. Inzwischen ist hier ja durch die Höchstpreissetzung für Zwetschen seitens des Kriegs- und Ernährungsamts Abhilfe geschaffen worden.

Nach der Zeitung „Reichsgemüse- und Obstmarkt — Amtsblatt der Reichsstelle für Gemüse und Obst“ vom 29. August betragen die Großhandels-Höchstpreise für blaue Pflaumen in Chemnitz 45 M., in Leipzig bis 50 M., in Bochum 40 bis 50 M., in Elberfeld 48 bis 55 M., in Hagen 45 bis 50 M. für 50 Kg. Es liegt auf der Hand, daß bei Festsetzung von Kleinhandels-Höchstpreisen, die wenig über diesen Großhandels-Höchstpreisen liegen, überhaupt keine Pflaumen auf den Berliner Markt gelangen würden. Andererseits würden niedrigere Großhandelspreise auch nur den Abzug vom Berliner Markt begünstigen. Bei dieser Sachlage konnte die Preisprüfungsstelle eben nur mit der beweglicheren Form der Richtpreise unter Berücksichtigung der Spannung zwischen Ein- und Verkaufspreisen gegen übermäßige Preisforderungen einschreiten. Hierzu bedarf sie aber, wie schon wiederholt betont worden ist, der Mitarbeit des Kleinhandels und des Publikums. Und gerade der Kriegesausschuß für Konsumenteninteressen ist von der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin wiederholt um seine Mithilfe nach dieser Richtung hin gebeten worden. Mit allgemeinen Klagen und Bemerkungen kann sie erfolglos nicht wirken, und es ist selbstverständlich, daß ihr jeder einzelne Fall zur Anzeige gebracht werden muß, wenn sie in der Lage sein soll, das Publikum zu schützen. Nach seiner Organisation wäre auch der Kriegesausschuß für Konsumenteninteressen am allerehesten in der Lage, die Preisprüfungsstelle in dieser Beziehung hin zu unterstützen.

Daß die Kleinhändler gezwungen wären, erst aus zweiter oder dritter Hand zu kaufen, ist nicht zutreffend. Es steht ihnen frei, unmittelbar bei jedem städtischen Verkaufsvermittler und jedem Großhändler ihren Bedarf einzudecken. Der Kleinhändler sondert vor seinem Einkauf den Markt sehr genau, und er weiß auch, wo er am vorteilhaftesten einkauft. Im übrigen sei bemerkt, daß für den Obstgroßhandel auch außerhalb der Zentralthalle sich ein Markt gebildet hat, der an Umfang dem Markt in der Zentralthalle nahezu gleichkommt. Weiterhin ist es zutreffend, daß die Wagen nur 500 Mtr., also $\frac{1}{2}$ Km., von der Halle entfernt Platz finden. Seitdem der Fleischgroßhandel in der Zentralthalle aufgehört hat, was seit Monaten der Fall ist, ist für die Aufstellung von Wagen ausreichend Platz vorhanden. Für die Fernhaltung des illegitimen, nur verteuern wirkenden Zwischenhandels ist ein geeignetes Mittel in der Handels-Laubnisstelle des Polizei-Präsidiums gegeben.

Was schließlich noch das in dem Artikel angeführte Beispiel des Kabeljaupreises anbelangt, so sei hierzu folgendes bemerkt: Von der Preisprüfungsstelle ist ein Unterausschuß eingesetzt, der sich aus sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt und der die Preise für Seefische auf Grund täglicher, von amtlicher Seite übermittelter Telegramme unter Berücksichtigung der vorhandenen Vagerbestände und der gesamten Marktlage an jedem Tage von neuem festsetzt. Die Richtpreise können selbstverständlich nur für beste Ware festgesetzt werden. Am Abend des 17. August hat der mit der Bildung der Richtpreise betraute Ausschuß für den 18. August einen Richtpreis von einer Mark für Kabeljau mit Kopf festgesetzt. Die Angemessenheit dieses Richtpreises ergibt sich auch daraus, daß in den Hafenstädten am 18. August bis 95 Pf. erzielt worden sind. Der Richtpreis für Kabeljau ohne Kopf mußte, da auf den Abgang des Kopfes mindestens 30 v. H. zu rechnen sind, auf 1,30 M. für Kabeljau ohne Kopf festgelegt werden. Da dem Fischkleinhandel ein Aufschlag von 25 v. H. zugebilligt werden muß, ergab sich für jenen Tag ein Kleinhandels-Höchstpreis von 1,63 M. für Kabeljau ohne Kopf bester Ware (nicht von 1,75 M., wie in dem Artikel behauptet ist). Wenn in jenem Artikel ferner gesagt wird, daß laut amtlichem Bericht am 18. August in der Zentralmarkthalle Kabeljau ohne Kopf mit 86 und 91 Pf. das Pfund versteigert worden ist, so bezieht sich dieser Preis auf abfallende Ware, die gerade bei Seefischen einen erheblich geringeren Wert hat als erstklassige.